

Besetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne fallen, weil erst damit auch die hartnäckige Ablehnung des Guy de Joinville durch Heinrich von Frankreich verständlicher wird.

Man könnte mit diesen Überlegungen das Thema abschließen, wenn es nicht noch zu einer weiteren Überlegung Anlaß böte. Sie betrifft die Politik Alexanders III. in Frankreich. Die Ereignisse von Saint-Jean-de-Losne hatten vorübergehend diese Politik in Frage gestellt, aber aus dieser gefahrvollen Lage war man nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen Kaiser und König schnell wieder herausgekommen — nicht zuletzt durch eine hilfreiche Demonstration Heinrichs II. von England¹³¹). Papst und Kurie scheinen sehr bald erkannt zu haben, daß es Ludwig VII. im wesentlichen darum ging, Sanktionen Alexanders III. gegen die Befürworter der vorausgehenden antialexandrinischen Politik zu verhindern¹³²), daß es aber eine eigene, noch dazu weitsichtige oder gar programmatische und offensive Kirchenpolitik des französischen Königs nicht gab. Sie war im übrigen von Ludwig VII. auch nicht zu erwarten.

Heinrich von Frankreich hatte zwar noch als Bischof von Beauvais in der Zeit größter Unsicherheit zu Beginn des Schismas auf der Synode von 1160 die rückhaltlose Anerkennung Alexanders III. in der Kirche Frankreichs herbeigeführt¹³³), aber aus dieser seiner Rolle war keineswegs ein Konzept zu einer konsequenten Kirchenpolitik, geschweige denn eine führende Rolle in der französischen Kirche erwachsen. Dagegen zeigt ihn sein Verhalten beim Verhängen des Interdikts über die Stadt Beauvais in der Rolle eines eigenmächtigen Kirchenmannes, der sich hier wie auch später¹³⁴) im Bedarfsfall bedenkenlos über die Rechte seiner Suffragane hinwegsetzte, im vorliegenden Falle noch dazu in offenem

rich von der Champagne um Sept-Saulx entzünden sollte, kann hier nur hingewiesen werden.

¹³¹) Dazu von Giesebrecht 5 (wie Anm. 1) S. 339—340; 6, S. 415; Schmale (wie Anm. 1) S. 357—359. Zum Treffen bei Chouzy-sur-Loire vgl. R. W. Eytton, *Court, Household and Itinerary of King Henry II.* (1878) S. 57.

¹³²) Vgl. Anm. 59.

¹³³) Vgl. Anm. 18.

¹³⁴) Auf diese Fälle einzeln einzugehen, muß der in der Sternnote zu Beginn des Aufsatzes erwähnten größeren Arbeit vorbehalten bleiben. Es sei freilich betont, daß es umfangreicherer Untersuchungen als nur zum Pontifikat Heinrichs von Frankreich bedürfte, um eine allzu „exzessive“ Handhabung der Metropolitanrechte gerade in Reims zu erfassen, der erst Innocenz' IV. Dekretale „*Romana ecclesia*“ vom 17. März 1246 ein gewisses Ende bereitete; dazu Peter-Josef Kessler, *Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innocenz' IV.* 1. ZRG Kan. 31 (1942) S. 142—320, ebd. S. 153—195.